

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



| | |
|--------------------------|------------|
| Nr. der Bekanntmachung | 133/2025 |
| Datum der Bereitstellung | 22.12.2025 |

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988 in der Fassung der Änderung vom 18.09.2024

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung, und
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024 beschlossen:

- I. „Das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Neu zugeordnet werden folgende Straßen:“

| Straßenname | Reinigungsgruppe |
|------------------------|-------------------------|
| Arnfrid-Howein-Straße | 5 |
| Kapuziner Weg | 5 |
| Pater-Weikamp-Weg | 5 |
| Heinrich-Hertz-Straße | 1 |
| Ferdinand-Braun-Straße | 1 |

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgesetz) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangel
Bürgermeister